



Geschäftsordnung
der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

beschlossen von der Gesamtsitzung am 15. April 2016

Wien 2016

Alle Rechte vorbehalten

Copyright 2016 by
Österreichische Akademie der Wissenschaften
Wien

GESCHÄFTSORDNUNG der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

I. Die Mitglieder	5
A. Arten der Mitglieder	5
B. Wahl der Mitglieder	5
C. Stimmrecht und Rechtsstellung der Mitglieder	6
D. Wechsel der Mitgliedschaft	8
E. Beendigung der Mitgliedschaft	8
II. Die Sitzungen	9
A. Verfahrensbestimmungen für die Durchführung der Gesamt- und Klassensitzungen.... sowie der Sitzungen der Jungen Akademie	9
B. Die Gesamtsitzung	12
C. Die Klassensitzungen	13
D. Sitzungen der Jungen Akademie	14
E. Die Feierliche Sitzung	14
III. Präsidium	15
A. Zusammensetzung des Präsidiums	15
B. Wahl des Präsidiums	15
C. Aufgabenbereiche des Präsidiums und seiner Mitglieder, Vertretung	17
IV. Zentrale Verwaltung	21
V. Akademierat	24
A. Zusammensetzung, Wahl und Abberufung	24
B. Innere Ordnung des Akademierats	26
C. Teilnahme an Sitzungen des Akademierats und seiner Ausschüsse	26
D. Einberufung des Akademierats	27
E. Aufgaben und Rechte des Akademierats	27
F. Bericht an die Gesamtsitzung	30
G. Vertretung der Akademie	30

H. Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Akademieratsmitglieder.....	30
VI. Wissenschaftliche Kommissionen.....	31
VII. Institute	32
A. Allgemeine Bestimmungen.....	32
B. Zielvereinbarungen.....	34
C. Institutsdirektorenkonferenz	34
VIII. Wissenschaftliche Beratungsgremien.....	35
A. Das Forschungskuratorium	35
B. Wissenschaftliche Beiräte.....	35
C. Sonstige wissenschaftliche Beratungsgremien.....	36
IX. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	37
X. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen	37
XI. Übergangsbestimmungen.....	39

GESCHÄFTSORDNUNG

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften ist eine unter dem besonderen Schutz des Bundes stehende juristische Person öffentlichen Rechts.

Ihr Rechtsstatus gründet sich auf die Allerhöchste EntschlieÙung Kaiser Ferdinands I. vom 14. Mai 1847, deren Rechtsüberleitung durch das Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921 (BGBl 1921/394) in der Fassung vom 30. Dezember 2003 (BGBl 130/2003) erfolgte, und auf die vom Bundespräsidenten bestätigte Satzung in der letzten Fassung. Ihre Aufgabe ist es, die Wissenschaft auf allen Gebieten, insbesondere im Bereich der Grundlagenforschung, in jeder Hinsicht zu fördern.

I. Die Mitglieder

A. Arten der Mitglieder

§ 1 (1) Die Mitglieder der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (im Folgenden als „Akademie“ bezeichnet) sind gemäß § 6 der Satzung wirkliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder im Inland, korrespondierende Mitglieder im Ausland oder Mitglieder der Jungen Akademie. Die Höchstzahlen in den einzelnen Mitgliederkategorien werden durch Abs. 1 des § 6 der Satzung bestimmt. Als Stichtag für die in dessen Abs. 2 genannte Altersgrenze gilt der 31. Dezember des dem Wahltag vorangehenden Kalenderjahres.

(2) Bei der Wahl der wirklichen und korrespondierenden Mitglieder sowie der Mitglieder der Jungen Akademie ist darauf zu achten, dass diese den hohen Anforderungen, die an Persönlichkeit, wissenschaftliches Werk und Ansehen in der Fachwelt in Anbetracht der Aufgaben der Akademie zu stellen sind, in hervorragender Weise gerecht werden, weiters, dass sie Gewähr bieten, die ihnen obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, und schließlich, dass die wissenschaftlichen Richtungen ausgewogen und angemessen vertreten sind. Darüber hinaus ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern Bedacht zu nehmen.

(3) Die Ehrenmitglieder der beiden Klassen werden aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen gewählt, jene der Gesamtakademie aufgrund ihrer Verdienste um die Wissenschaft oder um Staat und Gesellschaft.

B. Wahl der Mitglieder

§ 2 (1) Die Wahlen der wirklichen und der korrespondierenden Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder finden jährlich einmal, und zwar in der der Feierlichen Sitzung vorhergehenden Wahlsitzung, statt. Zu dieser sind ausschließlich die wirklichen Mitglieder einzuladen. Der Wahlvorgang richtet sich nach der schriftlichen Wahlordnung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

(2) Die Wahlen der Mitglieder der Jungen Akademie finden jährlich einmal in der Wahlsitzung der Jungen Akademie statt. Der Wahlvorgang richtet sich nach § 3. Die Bestätigung der Wahl der Mitglieder der Jungen Akademie erfolgt in der Wahlsitzung gemäß § 2 Abs. 1.

§ 3 (1) Mitglieder der Jungen Akademie werden einmalig auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Wahl zum korrespondierenden oder wirklichen Mitglied einer Klasse beendet die Mitgliedschaft in der Jungen Akademie.

(2) Die Wahlen erfolgen nach einer die Kriterien des § 1 Abs. 2 berücksichtigenden schriftlichen Wahlordnung der Jungen Akademie, welche sich die Junge Akademie selbst gibt. Diese Wahlordnung ist dem Präsidium zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Zum Zeitpunkt der Wahl eines Mitglieds der Jungen Akademie muss der Abschluss seines Doktorats mindestens zwei Jahre, darf jedoch nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. Mitglieder der Jungen Akademie dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben. Von dieser Altersgrenze kann unter Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten abgewichen werden. Die Einzelheiten dazu werden von der Jungen Akademie in ihrer Wahlordnung festgelegt.

(4) Die Gewählten bedürfen der Einzelbestätigung durch die Wahlsitzung gemäß § 2 Abs. 1. Hierzu sind von der Jungen Akademie Unterlagen mit Begründung zur Verfügung zu stellen. Zur Bestätigung ist die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 4 (1) Nach erfolgter und – soweit erforderlich – bestätigter Wahl wird von den Gewählten die Erklärung der Annahme der Wahl erbeten sowie die Versicherung verlangt, dass sie bereit sind, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen (§ 8).

(2) Dem zuständigen Bundesminister bzw. der zuständigen Bundesministerin sind die Namen der Gewählten zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Rechtsstellung eines bzw. einer Gewählten als Mitglied wird mit Einlangen der Erklärung nach Abs. 1 begründet.

C. Stimmrecht und Rechtsstellung der Mitglieder

§ 5 (1) Die wirklichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in allen Gesamtsitzungen, Wahlsitzungen (§ 2 Abs. 1) sowie in allen Sitzungen ihrer Klasse.

(2) Acht korrespondierenden Mitgliedern im Inland jeder Klasse kommen in den Gesamtsitzungen und den Sitzungen ihrer Klasse Sitz und Stimme zu. Die Auswahl erfolgt gemäß § 6.

(3) 16 Mitgliedern der Jungen Akademie kommen in den Gesamtsitzungen Sitz und Stimme zu. Die Auswahl erfolgt gemäß § 7. Diesen Mitgliedern der Jungen Akademie kommen auch in den Sitzungen jener Klasse, welcher das Fachgebiet des Mitglieds der Jungen Akademie zuzurechnen wäre, Sitz und Stimme zu. Als Fachgebiet gilt dabei jenes Gebiet, welches für die Wahl des Mitglieds in die Junge Akademie ausschlaggebend war.

(4) Alle Mitglieder der Jungen Akademie sind in deren Sitzungen teilnahme- und stimmberechtigt.

§ 6 (1) Die Wahl der stimmberechtigten korrespondierenden Mitglieder im Inland erfolgt alle fünf Jahre. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht mehr gewählt werden. Die Amtsperioden betragen fünf Kalenderjahre.

(2) Wenigstens drei Monate vor Ablauf einer Amtsperiode benennen die korrespondierenden Mitglieder im Inland jeder Klasse zwölf Kandidaten und Kandidatinnen durch Anstreichen von bis zu zwölf Mitgliedern aus der Gesamtliste der zur Wahl stehenden korrespondierenden Mitglieder im Inland.

(3) Die Wahl kann auch elektronisch erfolgen. Die beiden Klassenpräsidenten bzw. Klassenpräsidentinnen werden mit der Durchführung und Auswertung der Wahl betraut und dabei von der Zentralen Verwaltung unterstützt.

(4) Die Vorschläge werden nach Stimmenanzahl gereiht; jene acht korrespondierenden Mitglieder im Inland jeder Klasse, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen, sind gewählt. Die Wahl bedarf der Annahme. Werden zwei korrespondierende Mitglieder im Inland bei gleicher Stimmenanzahl an achter Stelle ihrer Klasse gereiht, so gilt der jüngere Kandidat bzw. die jüngere Kandidatin als gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die vier nächstgereihten Mitglieder können im Fall der vorübergehenden Verhinderung der stimmberechtigten korrespondierenden Mitglieder im Inland (Abs. 4) deren Sitz und Stimme einnehmen. Die Wahl bedarf der Annahme. Werden zwei korrespondierende Mitglieder im Inland bei gleicher Stimmenanzahl an letzter Stelle gereiht, so gilt der jüngere Kandidat bzw. die jüngere Kandidatin als gewählt.

(6) Bei Ausscheiden eines nach dieser Bestimmung gewählten Mitglieds während der in Abs. 1 genannten Zeitspanne rückt das bei der Wahl gemäß Abs. 4 nächstgereichte Mitglied für die verbliebene Amtsperiode nach. Ist ein solches nicht vorhanden, bleibt die Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

(7) Die Ergebnisse der Wahl sowie Ereignisse gemäß Abs. 6 sind der Klasse sowie der Gesamtsitzung zu berichten.

§ 7 (1) Die Wahl jener 16 Mitglieder der Jungen Akademie, welchen für ein Jahr Sitz und Stimme in der Gesamtsitzung zukommen, erfolgt jährlich nach der Wahlsitzung gemäß § 2 Abs. 1 rechtzeitig vor der nächsten Gesamtsitzung. Das Ergebnis ist der Gesamtsitzung im Wege des Präsidiums bekanntzugeben.

(2) Neben den in die Gesamtsitzung entsandten Mitgliedern der Jungen Akademie werden insgesamt acht weitere gewählt, welche im Falle der vorübergehenden Verhinderung von Entsandten deren Sitz und Stimme einnehmen können.

(3) Scheidet ein nach dieser Bestimmung gewähltes Mitglied der Jungen Akademie während der Funktionsperiode aus, so ist in der nächsten Sitzung der Jungen Akademie ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin zu wählen.

§ 8 (1) Alle Mitglieder übernehmen durch die Annahme ihrer Wahl die Verpflichtung, die Ziele der Akademie zu fördern und an der Durchführung ihrer Aufgaben mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, bei den von der Akademie durchgeführten Veranstaltungen Vorträge zu halten sowie Mitteilungen über ihre im Rahmen der Akademie anfallenden Aufgaben und entfaltenen wissenschaftlichen Tätigkeiten zu machen. Die Vortragseinteilung obliegt den Vorsitzenden (§ 12 Abs. 2).

(3) Den in der Gesamtsitzung stimmberechtigten Mitgliedern steht das Recht zu, Anträge an jene Gremien zu richten, welche zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche den Inhalt des Antrags bilden, berufen sind.

§ 9 Den stimmberechtigten Mitgliedern, die ihren Wohnsitz außerhalb des Sitzungsorts haben, gebührt Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten, ebenso allen Mitgliedern, die mit der Vertretung der Akademie bei Veranstaltungen oder mit der Besorgung von Aufträgen der Akademie außerhalb ihres Wohnsitzes betraut sind. Die Höhe der Reise- und Aufenthaltskosten richtet sich nach der Richtlinie für Reiserechnungen der Akademie.

D. Wechsel der Mitgliedschaft

§ 10 (1) Verlegt ein wirkliches oder korrespondierendes Mitglied im Inland seinen dauernden Wohnsitz in das Ausland, so tritt es in die Reihe der korrespondierenden Mitglieder im Ausland ein.

(2) Wenn ein korrespondierendes Mitglied im Ausland seinen dauernden Wohnsitz nach Österreich verlegt, so tritt es in die Reihe der korrespondierenden Mitglieder im Inland ein.

(3) Wenn ein ehemals wirkliches Mitglied, das durch Übertritt in das Ausland korrespondierendes Mitglied im Ausland geworden ist, wieder in das Inland zurückkehrt, so tritt es in die Reihe der wirklichen Mitglieder ein.

(4) In allen Fällen wird der Wechsel in der Art der Mitgliedschaft jeweils wirksam, sobald eine Stelle in der betreffenden Kategorie der Klasse zur Wahl ausgeschrieben wird und der Präsident bzw. die Präsidentin dem Mitglied die neue Mitgliederstellung schriftlich bekanntgibt. Hat das einzureihende Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet, wird der Wechsel jeweils wirksam, sobald der Präsident bzw. die Präsidentin dem Mitglied die neue Mitgliederstellung schriftlich bekanntgibt. Der zuständigen Klasse ist Bericht zu erstatten.

(5) Verlegt ein Mitglied der Jungen Akademie seinen dauernden Wohnsitz in das Ausland, so ruht seine Mitgliedschaft in der Jungen Akademie, ohne dass damit eine Hemmung oder Unterbrechung der Höchstdauer der Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 verbunden wäre. Der Wechsel wird mit Verlegung des Wohnsitzes wirksam. Die Stelle des ruhenden Mitglieds kann besetzt werden.

(6) Verlegt ein Mitglied der Jungen Akademie, dessen Mitgliedschaft ruht, seinen dauernden Wohnsitz nach Österreich, so tritt es in die Reihe der Mitglieder der Jungen Akademie ein. Der Wechsel wird wirksam, sobald eine Stelle in der Jungen Akademie zur Wahl ausgeschrieben wird und der Präsident bzw. die Präsidentin dem Mitglied die neue Mitgliederstellung schriftlich bekanntgibt.

E. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 11 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf (Mitglieder der Jungen Akademie), durch Tod, Austritt oder mit Eintritt der Rechtskraft einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Wird

die Strafe bedingt nachgesehen, endet die Mitgliedschaft mit Eintritt der Rechtskraft des Widerrufs (§ 53 StGB). Bei ausländischen Verurteilungen gilt § 73 StGB sinngemäß.

(2) Erklärt ein Mitglied seinen Austritt, so gilt dieser zehn Tage nach Einlangen der Austrittserklärung als vollzogen. Die Erklärung ist schriftlich abzugeben; das Datum des Zugangs beim Präsidium wird schriftlich festgehalten.

(3) Setzt ein Mitglied ein Verhalten, welches die Akademie, ihre Institute, Gremien oder ihr Ansehen schädigt oder zu schädigen geeignet ist, so kann die Gesamtsitzung bei Anwesenheit von zwei Dritteln der in § 6 Abs. 1 lit. a der Satzung angegebenen Gesamtzahl der wirklichen Mitglieder nach Empfehlung einer zur Begutachtung und Beratung des Falles eingesetzten Kommission nach Anhörung des betroffenen Mitglieds dessen Ausschluss beschließen.

II. Die Sitzungen

A. Verfahrensbestimmungen für die Durchführung der Gesamt- und Klassensitzungen

sowie der Sitzungen der Jungen Akademie

§ 12 (1) Mindestens sechsmal im Jahr treten die jeweils teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder der Akademie zu Gesamtsitzungen, Klassensitzungen und Sitzungen der Jungen Akademie zusammen (Geschäftssitzungen iSd § 17 Abs. 1: ordentliche Gesamtsitzung, ordentliche Klassensitzung, ordentliche Sitzung der Jungen Akademie). Das Präsidium (§§ 23 ff.) erstellt vor Beginn eines Arbeitsjahres einen Sitzungskalender für die Gesamtsitzungen und Klassensitzungen, der jedem Mitglied bekanntzumachen ist. Entsprechend verfährt der bzw. die Vorsitzende der Jungen Akademie. Die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder und die in § 18 Abs. 2 genannten Personen, soweit sie Einrichtungen der Akademie angehören, sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, zu denen sie einberufen werden.

(2) Die Einberufung zu den Gesamt- und Klassensitzungen sowie zu den Sitzungen der Jungen Akademie obliegt dem bzw. der jeweiligen Vorsitzenden (§§ 31 Abs. 1 lit. a, 35 Abs. 1, 21 Abs. 2 lit. b). Ist dieser bzw. diese verhindert, die Sitzung einzuberufen, vertritt ihn bzw. sie bei Gesamtsitzungen der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, bei Klassensitzungen das jeweils andere dem Präsidium angehörende Mitglied der Klasse, bei Sitzungen der Jungen Akademie der bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen gelten die Vertretungsregelungen gemäß § 36 sinngemäß.

(3) Wenn das Wohl der Akademie dies erfordert, hat der Akademierat die Gesamtsitzung einzuberufen (§ 50 Abs. 5).

(4) Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende schriftlich unter Beifügung eines begründeten Tagesordnungsvorschlages darum ersucht oder dies das Präsidium beschließt, sind Sitzungen innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Schreibens bei dem bzw. der Vorsitzenden bzw. ab Beschlussfassung durch das Präsidium abzuhalten.

(5) Die Einberufung zu den Sitzungen und die vorgesehene Tagesordnung müssen mindestens 48 Stunden vor der jeweils vorgesehenen Sitzung den teilnahme- und stimmberechtigten Mitgliedern bekanntgegeben sein.

(6) Jedem stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, spätestens zwei Wochen vor den Sitzungen (Abs. 1) Anträge einzubringen, die formuliert und begründet dem bzw. der Vorsitzenden zu übergeben sind, der bzw. die für die Berücksichtigung in der Tagesordnung Sorge zu tragen hat. § 13 Abs. 2 bleibt dadurch unberührt.

§ 13 (1) Der bzw. die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er bzw. sie sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der erforderlichen Abstimmungen. Die Vertretungsbefugnisse gemäß § 12 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied während der Sitzung für einen bestimmten Gegenstand die Erweiterung der Tagesordnung verlangt und dieser Antrag angenommen wird (§ 15 Abs. 1), ist der Gegenstand in derselben Sitzung zu verhandeln. Die Beschlussfassung über Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 lit. a bis e, j und l, § 20 Abs. 2 lit. a und b sowie nach § 21 Abs. 2 lit. a bis c und f bedarf jedoch stets einer vorhergehenden Einladung und Mitteilung über die bevorstehende Verhandlung gemäß § 12 Abs. 2 bis 5.

(3) Jedem stimmberechtigten Mitglied steht es frei, während der Sitzung zum Gegenstand der Verhandlung das Wort zu verlangen. Der bzw. die Vorsitzende hat dieses in der Reihenfolge zu erteilen, in der es begehrt wurde.

(4) Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied, zum geschäftsordnungsmäßigen Ablauf der Sitzung Stellung zu nehmen (Wortmeldung zur Geschäftsordnung), so ist ihm hierzu unverzüglich das Wort zu erteilen.

(5) Wird ein Antrag auf Schluss der Beratungen (Schluss der Debatte) angenommen (§ 15 Abs. 1), so sind nur mehr die bis zu diesem Antrag erfolgten Wortmeldungen zu berücksichtigen; danach ist die Abstimmung über den Beratungsgegenstand vorzunehmen.

(6) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können vor oder in der Sitzung kurz zusammengefasste schriftliche Mitteilungen über die Probleme des Verhandlungsgegenstandes, in Finanzierungs- und Budgetsachen entsprechende Aufstellungen und Übersichten, angeschlossen werden.

§ 14 (1) Für die Beschlüsse und Wahlen in der Gesamtsitzung und der Wahlsitzung gemäß § 2 Abs. 1 ist die Anwesenheit von mindestens 40, für jene der Klassensitzungen von mindestens 20 wirklichen Mitgliedern, für jene der Sitzungen der Jungen Akademie und die Wahlsitzung gemäß § 2 Abs. 2 die Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern der Jungen Akademie erforderlich.

(2) Beschlüsse können im (elektronischen) Umlaufwege gefasst werden, sofern die Versendung der zur Beschlussfassung notwendigen Information an alle in der Beschlussfassung stimmberechtigten Mitglieder zumindest drei Werktage vor einer allfälligen Beschlussfassungsfrist erfolgt; zur Gültigkeit des Beschlusses sind die Abgabe von mindestens 50 Prozent der Stimmen sowie das Erreichen der Beschlusserfordernisse nach § 8 der Satzung erforderlich. Eine geheime Abstimmung im Sinne von Abs. 5, 2. Satz ist ausgeschlossen: Namen sowie Inhalt der Stimmabgabe sind zu dokumentieren und jedem Stimmberechtigten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(3) Umlaufbeschlüsse über den Entwicklungsplan, die Leistungsvereinbarung mit dem sachlich zuständigen Bundesministerium, die Geschäftsordnung und die Satzung sind nicht zulässig.

(4) Wahlen können auf elektronischem Wege stattfinden, sofern alle zur Wahl berechtigten Mitglieder hiervon rechtzeitig informiert werden; zur Gültigkeit der Wahl ist die Abgabe von mindestens 50 Prozent der Stimmen erforderlich. Die Wahlordnung hat sicherzustellen, dass auch die elektronische Wahl geheim, frei, gleich, persönlich und unmittelbar durchgeführt wird.

(5) Abstimmungen sind offen vorzunehmen. Nur bei Wahlen oder dann, wenn es der oder die Vorsitzende bestimmt oder ein stimmberechtigtes Mitglied mit Unterstützung von zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern verlangt, sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

(6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, ein Separatvotum abzugeben (§ 16 Abs. 2).

§ 15 (1) Für die Annahme eines Antrages sowie für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 8 Abs. 1 der Satzung). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Sondervorschriften über besondere Abstimmungserfordernisse bleiben unberührt.

§ 16 (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll abzufassen; es hat die Namen der anwesenden Mitglieder, die Anträge und Beschlüsse zu den Verhandlungsgegenständen, ferner Minderheits- und Separatvoten zu enthalten; darüber hinaus sind Inhalte von Berichten und Wechselreden, die für Beschlüsse relevant sind, aufzunehmen.

(2) Ein Separatvotum muss noch während der Sitzung angekündigt und längstens im Laufe der nächsten drei Werktage dem bzw. der Vorsitzenden samt Begründung übergeben werden. Findet dieser bzw. diese den Inhalt mit der Verhandlung im Einklang, so wird es dem Protokoll angeschlossen; im entgegengesetzten Falle ist es in der nächsten Sitzung vorzulegen.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

§ 17 (1) Die Geschäftssitzungen sind vertraulich. In ihnen werden die administrativen und wissenschaftlichen Angelegenheiten der Akademie (bei Gesamtsitzungen), der Klasse (bei Klassensitzungen) bzw. der Jungen Akademie (bei Sitzungen der Jungen Akademie) verhandelt, über die die stimmberechtigten Mitglieder zu beraten und Beschluss zu fassen haben (§§ 19 bis 21).

(2) Darüber hinaus können öffentliche Sitzungen abgehalten werden, in denen insbesondere wissenschaftliche Vorträge gehalten, Mitteilungen gemacht und Berichte erstattet werden.

§ 18 (1) Zur Beratung über wissenschaftliche Angelegenheiten können Fachvertreter und Fachvertreterinnen aus dem Kreise aller Mitglieder der Akademie zugezogen werden.

(2) Der bzw. die Vorsitzende kann ferner auch Direktoren bzw. Direktorinnen und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen von Instituten, von wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Unternehmen der Akademie, die nicht Mitglieder der Akademie sind, sowie andere, den Einrichtungen der Akademie nicht angehörende Personen einladen, um ihnen Gelegenheit zu geben, über ihre Tätigkeit zu berichten.

(3) In den Gesamtsitzungen, den Klassensitzungen sowie den Sitzungen der Jungen Akademie ist über relevante Vorgänge und über Entscheidungen des Präsidiums, des Akademierats und des Forschungskuratoriums, jeweils soweit sie die Aufgabenbereiche der Gesamt- bzw. Klassensitzungen oder Sitzungen der Jungen Akademie berühren (§§ 19 bis 21), zu berichten.

(4) Wenn im Laufe der Verhandlungen kein stimmberechtigtes Mitglied einen Antrag stellt, so hat erforderlichenfalls der bzw. die Vorsitzende einen Antrag auf Beschlussfassung zu stellen.

B. Die Gesamtsitzung

§ 19 (1) Der Gesamtsitzung als oberstem Beratungs-, Aufsichts- und Beschlussorgan der Akademie sind, soweit nicht durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen wird, vorbehalten:

- a. Beschluss über den Entwicklungsplan der Akademie auf Antrag des Präsidiums;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Akademierats;
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Forschungskuratoriums;
- e. Errichtung und Schließung von Kommissionen der Gesamtakademie sowie Wahl und Abberufung der Mitglieder solcher Kommissionen;
- f. Vorschläge an das Präsidium in Angelegenheiten, welche diesem zur Beschlussfassung zugewiesen sind, insbesondere Anregungen für neue wissenschaftliche Schwerpunktsetzungen und Institute;
- g. Beschlussfassung über auszuschreibende Stellen bei der Wahl von Ehrenmitgliedern der Gesamtakademie;
- h. Genehmigung des Rechnungsabschlusses aufgrund des Berichtes des Akademierats und Entlastung der Verantwortlichen;
- i. Verleihung von Preisen und Auszeichnungen der Gesamtakademie sowie Ausschreibung von Preisaufgaben; diese Angelegenheiten können einem mit Entscheidungsvollmacht ausgestatteten Gremium (Vergabekommission o. ä.) übertragen werden;
- j. Ausübung der Schiedsfunktion in Angelegenheiten des Präsidiums, in welchen die notwendige Zustimmung des Akademierats nicht erlangt wird;
- k. Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung der Akademie;
- l. Beschluss über die Wahlordnung der Akademie gemäß § 2 Abs. 1.

(2) In folgenden Beschlussmaterien des Präsidiums kommt der Gesamtsitzung ein Einspruchsrecht zu, welches mit Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der in § 6 Abs. 1 lit. a der Satzung genannten Zahl der wirklichen Mitglieder ausgeübt werden kann:

- a. Leistungsvereinbarungen mit dem für Belange der Akademie zuständigen Bundesministerium;
- b. Beschluss über das Budget einer Budgetperiode unter Zugrundelegung des jeweiligen Gesamtbudgetwerts
 1. der Klassen,
 2. der Jungen Akademie,
 3. der Gesamtakademie,
 4. des Forschungsträgers,
 5. der Zentralen Verwaltung,
 6. der mit Stipendien verbundenen Aufwendungen,jeweils zzgl. allfälliger Standortkosten;
- c. Grundsätze der Nachwuchsförderung.

(3) Für wissenschaftliche Kommissionen gelten die Bestimmungen des § 55.

(4) Nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses (Abs. 1 lit. h) ist jener Teil, in dem die Verwendung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel ausgewiesen wird, dem Rechnungshof zuzuleiten.

(5) Anträge auf Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden. In der nächsten Gesamtsitzung ist durch Beschluss zu entscheiden, ob der Antrag in Verhandlung zu nehmen ist.

(6) Die Gesamtsitzung kann durch Beschluss bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der in § 6 Abs. 1 lit. a der Satzung angegebenen Gesamtzahl der wirklichen Mitglieder mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der gültig abgegebenen Stimmen von einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung abweichen. Dadurch dürfen jedoch die Aufgaben und Rechte des Akademierats sowie die Satzung der Akademie nicht berührt werden.

(7) Die Gesamtsitzung ist seitens des Präsidiums über die Belange der Akademie umfassend zu informieren. Dieses Informationsrecht betrifft insbesondere Entscheidungen und Empfehlungen des Akademierats und des Forschungskuratoriums sowie jene Angelegenheiten, in welchen ein Entscheidungs- oder Einspruchsrecht der Gesamtsitzung besteht.

(8) Zu grundsätzlichen Fragen der wissenschaftlichen Qualitätssicherung hat die Gesamtsitzung ein Anhörungsrecht.

C. Die Klassensitzungen

§ 20 (1) Jede Klasse verhandelt und beschließt selbständig in den sie betreffenden wissenschaftlichen und administrativen Angelegenheiten, sofern diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt.

(2) In den Wirkungsbereich der Klasse fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Beschlussfassung ausschließlich durch wirkliche Mitglieder über auszuschreibende Stellen bei der Wahl von wirklichen und korrespondierenden Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern; Beschlussfassung ausschließlich durch wirkliche Mitglieder über eine Erweiterung der Fachrichtungen im Wirkungsbereich der Klasse sowie über Empfehlungen von Kandidaten und Kandidatinnen im Hinblick auf ihre hohe wissenschaftliche Qualifikation, gegebenenfalls auch auf die von solchen Kandidaten und Kandidatinnen vertretene Fachrichtung; Wahlen ausschließlich durch wirkliche Mitglieder gemäß Wahlordnung der Akademie;
- b. Einrichtung und Auflösung von Kommissionen der Klasse sowie Wahl und Abberufung der Mitglieder solcher Kommissionen;
- c. Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern des Forschungskuratoriums;
- d. Vorschläge an das Präsidium bzw. die Gesamtsitzung in Angelegenheiten, welche diesen Gremien zur Beschlussfassung zugewiesen sind, insbesondere Anregungen für neue wissenschaftliche Schwerpunktsetzungen und Institute;
- e. Vergabe jener Preise und Auszeichnungen, deren Vergabe der Klasse vorbehalten ist; diese Angelegenheiten können einem mit Entscheidungsvollmacht ausgestatteten Gremium (Vergabekommission o. ä.) übertragen werden;
- f. Beschlussfassung über die Publikation wissenschaftlicher Werke und Aufnahme von Abhandlungen in die Veröffentlichungen der Klasse; diese Angelegenheit kann einem mit Entscheidungsvollmacht ausgestatteten Gremium (Publikationskommission) übertragen werden.

(3) Für wissenschaftliche Kommissionen (Abs. 2 lit. b) gelten die Bestimmungen des § 55.

(4) Zu grundsätzlichen Fragen der wissenschaftlichen Qualitätssicherung haben die Klassen ein Anhörungsrecht.

D. Sitzungen der Jungen Akademie

§ 21 (1) Die Junge Akademie verhandelt und beschließt, soweit diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, selbständig in den sie betreffenden wissenschaftlichen und administrativen Angelegenheiten; sie soll soweit möglich in die wissenschaftlichen Aufgaben der Akademie sowie in die öffentlichen Agenden eingebunden werden.

(2) In den Wirkungsbereich der Jungen Akademie fallen insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl der Vertreter und Vertreterinnen der Jungen Akademie, denen Sitz und Stimme in der Gesamtsitzung zukommen;
- b. Wahl und Abwahl eines Leitungsgremiums („Direktorium“) aus jenen Mitgliedern, welchen Sitz und Stimme in der Gesamtsitzung zukommen; das Direktorium bestimmt einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie einen stellvertretenden Sprecher bzw. eine stellvertretende Sprecherin, welche die Funktion des bzw. der Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne der §§ 12 f. übernehmen;
- c. Errichtung und Schließung von Kommissionen der Jungen Akademie;
- d. Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern des Forschungskuratoriums;
- e. Vorschläge an das Präsidium bzw. die Gesamtsitzung in Angelegenheiten, welche diesen Gremien zur Beschlussfassung bzw. Empfehlung zugewiesen sind, insbesondere Anregungen für neue wissenschaftliche Schwerpunktsetzungen und Institute;
- f. Verfügung über die der Jungen Akademie im Rahmen der Leistungsvereinbarung bzw. des Globalbudgets zugewiesenen Geldmittel; Rechnungslegung über die Verwendung der Mittel.

(3) Die Mitglieder der Jungen Akademie haben in Abstimmung mit dem Präsidium Möglichkeiten der gegenseitigen Berichterstattung vorzusehen. Vorschläge gemäß Abs. 2 lit. d und e sind vom Präsidium an die Empfänger und Empfängerinnen weiterzuleiten.

(4) Die Abwahl gemäß Abs. 2 lit. a und b erfolgt in analoger Anwendung des § 24 Abs. 5.

(5) Die Junge Akademie gibt sich selbst interne Regeln zur Besorgung ihrer Aufgaben, welche dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen sind. Diese Regeln werden schriftlich festgehalten und dürfen den Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht widersprechen.

(6) Für wissenschaftliche Kommissionen (Abs. 2 lit. c) gelten die Bestimmungen des § 55.

(7) Zu grundsätzlichen Fragen der wissenschaftlichen Qualitätssicherung hat die Junge Akademie ein Anhörungsrecht.

E. Die Feierliche Sitzung

§ 22 (1) In jedem Jahr findet eine öffentliche Feierliche Sitzung statt, zu der alle Mitglieder, die Direktoren und Direktorinnen der Institute, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens einzuladen sind.

(2) In dieser Sitzung wird über die Tätigkeit der Akademie Bericht erstattet; die neugewählten Mitglieder werden vorgestellt.

III. Präsidium

A. Zusammensetzung des Präsidiums

§ 23 (1) Das Präsidium der Akademie ist ein Kollegialorgan, bestehend aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und zwei Klassenpräsidenten bzw. Klassenpräsidentinnen.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin müssen verschiedenen Klassen angehören, ebenso die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Klassen.

B. Wahl des Präsidiums

§ 24 (1) Das Präsidium wird nach Maßgabe der folgenden Absätze alle fünf Jahre aus dem Kreise der wirklichen Mitglieder von den stimmberechtigten Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 bis 3) in jenen der Feierlichen Sitzung vorhergehenden Gesamtsitzungen gewählt, die dem Ende der Amtsdauer des Präsidiums vorangehen. Für die Vorbereitung eines solchen Wahlganges kann die Gesamtsitzung eine Wahlkommission einsetzen.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In ihrer bisherigen Funktion können die Mitglieder des Präsidiums einmal wiedergewählt werden. Wird in einem ersten Wahlgang die notwendige Mehrheit für die Wahl eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlvorgang vorgenommen; verläuft auch dieser ergebnislos, so erfolgen bis zu drei Stichwahlen zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Wird auf diese Weise kein Ergebnis erreicht, ist die Wahlsitzung zu unterbrechen und der Wahlvorgang neu zu beginnen.

(3) Die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin findet spätestens in der Gesamtsitzung im März des Jahres statt, in welchem die Amtsdauer des Präsidiums endet. Der zum Präsidenten bzw. die zur Präsidentin Gewählte hat rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor der Gesamtsitzung im April, insgesamt drei Personen als Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die übrigen Funktionen im Präsidium vorzuschlagen.

(4) Die vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen bedürfen der Wahl durch die Gesamtsitzung im April. Versagt die Gesamtsitzung dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Wahl, so findet für die betreffende Funktion eine Wahl analog jener des Präsidenten bzw. der Präsidentin statt.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums können mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von drei Vierteln der in § 6 Abs. 1 lit. a der Satzung genannten Zahl der wirklichen Mitglieder abberufen werden.

(6) Wird der Direktor bzw. die Direktorin oder der stellvertretende Direktor bzw. die stellvertretende Direktorin eines Instituts der Akademie zum Mitglied des Präsidiums gewählt und nimmt diese Person die Wahl an, so ruht für die Dauer der Mitgliedschaft im Präsidium ihre Leitungsfunktion im betreffenden Institut.

§ 25 (1) Wird die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin noch vor der Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin vakant, so führt bis zu dessen oder deren Amtsantritt der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin die Geschäfte des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Die Wahl zur Neubesetzung der Position hat innerhalb von sechs Monaten nach Vakantwerden der Stelle in der Gesamtsitzung stattzufinden. In diesem Fall steht dem neu gewählten Präsidenten bzw. der neu gewählten Präsidentin das Recht zu, drei neue Mitglieder für die übrigen Funktionen im Präsidium vorzuschlagen, die gemäß § 24 Abs. 3 und 4 in der auf die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin folgenden Gesamtsitzung dieser zur Wahl vorgelegt werden. Mit dem Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder des Präsidiums endet die Amtsperiode der bis dahin amtierenden Präsidiumsmitglieder.

(2) Wird die Stelle eines Klassenpräsidenten bzw. einer Klassenpräsidentin vakant, so wählt die Gesamtsitzung innerhalb von sechs Monaten nach Vakantwerden der Stelle einen neuen Klassenpräsidenten bzw. eine neue Klassenpräsidentin; die administrativen Agenden werden bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der anderen Klasse fortgeführt. Die Wahl des Klassenpräsidenten bzw. der Klassenpräsidentin hat unter Berücksichtigung des Antragsrechts des Präsidenten bzw. der Präsidentin gemäß § 24 Abs. 3 stattzufinden.

(3) Wird die Stelle des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin vakant, so wählt die Gesamtsitzung innerhalb von sechs Monaten nach Vakantwerden der Stelle einen neuen Vizepräsidenten bzw. eine neue Vizepräsidentin. Bis zum Amtsantritt eines neuen Vizepräsidenten bzw. einer neuen Vizepräsidentin werden die Geschäfte vom Präsidenten bzw. der Präsidentin geführt. Die Wahl des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin hat unter Berücksichtigung des Antragsrechts des Präsidenten bzw. der Präsidentin gemäß § 24 Abs. 3 stattzufinden.

(4) Für den Fall, dass es den in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen nicht möglich ist, die Geschäfte zu führen, hat bis zum Wirksamwerden der Nachbesetzung das der Wahl nach älteste wirkliche Mitglied unter 70 Jahren jener Klasse, der das verhinderte Mitglied des Präsidiums angehört, dessen Geschäfte zu führen. Dieses Mitglied tritt mit der Erklärung, die Vertretung anzunehmen, in die Rechte und Pflichten des verhinderten Präsidiumsmitglieds ein. Kann das berufene Mitglied die Vertretung nicht wahrnehmen, so geht die Vertretungsbefugnis auf das der Wahl nach nächstälteste wirkliche Mitglied unter 70 Jahren über, das zur Annahme der Vertretung bereit ist.

(5) Die Dauer der Nachbesetzung der Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin bzw. der gegebenenfalls neu gewählten anderen Mitglieder des Präsidiums gemäß Abs. 1, des Klassenpräsidenten bzw. der Klassenpräsidentin gemäß Abs. 2, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin gemäß Abs. 3 und der Stellvertretung gemäß Abs. 4 ist auf die Dauer der ursprünglichen Amtszeit des Präsidiums befristet.

§ 26 (1) Das Präsidium tritt sein Amt an dem der Wahl folgenden 1. Juli an. Ist bis dahin die Bestätigung durch den Bundespräsidenten bzw. die Bundespräsidentin gemäß § 3 des Bundesgesetzes betreffend die Akademie noch nicht erfolgt, so übt es sein Amt zunächst provisorisch aus. Kommt es zur Nachbesetzung vakanter Stellen von Präsidiumsmitgliedern gemäß § 25, treten diese neuen Mitglieder ihr Amt am Ersten des nächstfolgenden Monats an.

(2) In der Zeit zwischen Wahl und Amtsantritt ist den Gewählten die Möglichkeit einzuräumen, an sämtlichen Sitzungen, an welchen das Präsidium teilnahmeberechtigt ist, ohne Stimme teilzunehmen.

C. Aufgabenbereiche des Präsidiums und seiner Mitglieder, Vertretung

§ 27 Die Aufgaben des Präsidiums gliedern sich in drei Bereiche, wobei die Zuständigkeiten dafür in den folgenden Bestimmungen näher geregelt werden:

1. Angelegenheiten der Gesamtakademie,
2. Angelegenheiten der Klassen,
3. Angelegenheiten des Forschungsträgers.

§ 28 Für Angelegenheiten der Gesamtakademie ist das gesamte Präsidium verantwortlich. Die Angelegenheiten der Klassen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Klassenpräsidenten bzw. Klassenpräsidentinnen. Die Angelegenheiten des Forschungsträgers obliegen der Verantwortung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin gemeinsam.

§ 29 (1) Das Präsidium als das für die Belange der Gesamtakademie zuständige Gremium ist das oberste Exekutivorgan der Akademie und verantwortlich für

- a. die Erfüllung der Aufgaben sowie die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Akademie;
- b. die Vollziehung der Beschlüsse der Gesamtsitzung;
- c. die Einhaltung der Rechtsgrundlagen der Akademie, insbesondere der Satzung und dieser Geschäftsordnung;
- d. die Information des Akademierats über alle wesentlichen Geschäftsfälle sowie die unverzügliche Information des Akademierats über alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Akademie von wesentlicher Bedeutung sind;
- e. die administrativen Agenden.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums haben die ihrer Position angemessene Sorgfalt in wissenschaftlichen und geschäftlichen Angelegenheiten bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuwenden und dabei die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit zu beachten.

(3) Zur Erfüllung der administrativen Agenden bedient sich das Präsidium der Zentralen Verwaltung, deren nähere Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ihm obliegt.

(4) Das Präsidium sorgt für die Einrichtung angemessener interner Kontrollsysteme (einschließlich Compliance und Korruptionsprävention).

(5) Insbesondere obliegen dem Präsidium:

- a. Beschlussfassung über wissenschaftliche und administrative Angelegenheiten sowie der Abschluss von Rechtsgeschäften, sofern nicht einem anderen Organ zugeordnet;
- b. Festsetzung der Termine für die Sitzungen der Akademie;
- c. Vorbereitung aller von der Gesamtsitzung zu behandelnden Angelegenheiten, die Ausarbeitung der Tagesordnung und die Erarbeitung von Anträgen, über die die Gesamtsitzung zu beschließen hat;
- d. Ausarbeitung des Entwicklungsplans zur Vorlage an die Gesamtsitzung (§ 19 Abs. 1 lit. a);

- e. Vorbereitung von Anträgen über Angelegenheiten, welche einer Zustimmung durch den Akademierat bedürfen (§ 50 Abs. 6), sofern diese Angelegenheiten nicht in den Bereich der Klassen oder des Forschungsträgers fallen;
- f. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem zuständigen Bundesministerium auf Basis des von der Gesamtsitzung beschlossenen Entwicklungsplans (§ 19 Abs. 1 lit. a);
- g. Budgeterstellung und Budgetzuweisung an sämtliche Bereiche der Akademie;
- h. Errichtung, Übernahme, Umbenennung und Auflösung wirtschaftlicher Unternehmen der Akademie; Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten der Akademie in diesen Unternehmen;
- i. Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten der Akademie in Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- j. Festsetzung und Abänderung einer Geschäftseinteilung (§ 34);
- k. Festsetzung der Kriterien und Prozesse des wissenschaftlichen und administrativen Berichtswesens sowie der Qualitätssicherung und ihrer Konsequenzen inkl. Erstellung von Evaluierungsrichtlinien nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 lit. b der Satzung;
- l. Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen;
- m. Prozesse und Kriterien der Nachwuchsförderung;
- n. Bestellung und Abberufung der Direktoren bzw. Direktorinnen der Zentralen Verwaltung;
- o. Abschluss von Vereinbarungen über wissenschaftliche Zusammenarbeit und Wissenschafteraustausch mit wissenschaftlichen Institutionen des Auslandes gegebenenfalls auf Antrag der zuständigen Klasse;
- p. Beauftragung des vom Akademierat ausgewählten Abschlussprüfers bzw. der vom Akademierat ausgewählten Abschlussprüferin mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses;
- q. Herantragen von Fragestellungen entsprechend § 13 Abs. 3 der Satzung an das Forschungskuratorium;
- r. Nominierung von Mitgliedern der Vergabekomitees der Stipendienprogramme auf Vorschlag der Klassen und der Jungen Akademie;
- s. Wissenschaftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;
- t. Vorschläge an die Gesamtsitzung zur Verleihung von Ehrungen und Preisen.

(6) In Fällen, in denen die Zustimmung des Akademierats gemäß § 50 Abs. 6 nicht erreicht wird, kann das Präsidium die Gesamtsitzung (§ 19 Abs. 1 lit. j) anrufen, welche sodann endgültig entscheidet.

(7) In Notfällen, also dann, wenn der Akademie unabwendbarer Schaden droht und die Gesamtsitzung oder der Akademierat innerhalb einer zu wahrenen Frist den erforderlichen Beschluss nicht fassen bzw. die Gesamtsitzung ihr Einspruchsrecht nicht ausüben kann, hat das Präsidium zu entscheiden und die Gesamtsitzung bei ihrer nächsten Sitzung zu informieren.

(8) In Angelegenheiten, in welchen ein Einspruchsrecht der Gesamtsitzung (§ 19 Abs. 2) besteht, ist vor der Umsetzung von Beschlüssen der Gesamtsitzung Gelegenheit zu geben, über einen allfälligen Einspruch zu beraten und zu beschließen.

§ 30 (1) Das Präsidium ist in Angelegenheiten der Gesamtakademie beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Für einen Beschluss ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

(3) Im Falle der Stimmgleichheit im Präsidium wird jener Präsident bzw. jene Präsidentin, der bzw. die das Amt vor dem aktuellen Präsidenten bzw. der aktuellen Präsidentin innehatte, mit Stimmrecht zur Beschlussfassung hinzugezogen. Ist dieser vormalige Präsident bzw. diese vormalige Präsidentin nicht verfügbar, wird der vormalige Vizepräsident bzw. die vormalige Vizepräsidentin mit Stimmrecht hinzugezogen. Ist auch dieser bzw. diese nicht verfügbar, wird der ehemalige Präsident bzw. die ehemalige Präsidentin aus der jeweils vorhergehenden Amtsperiode oder – sofern dieser bzw. diese nicht verfügbar ist – der bzw. die dieser Amtsperiode angehörende ehemalige Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin hinzugezogen.

(4) Ein Beschluss kann, wenn dem kein Präsidiumsmitglied widerspricht, auch im Umlaufweg gefasst werden; in diesem Fall ist Einstimmigkeit erforderlich.

(5) Beschlüsse werden schriftlich in einem zu unterfertigenden Protokoll festgehalten.

§ 31 (1) Den Klassenpräsidenten bzw. Klassenpräsidentinnen obliegen im Bereich ihrer Klasse alleine:

- a. der Vorsitz der Klassensitzungen,
- b. die Vollziehung der Beschlüsse der jeweiligen Klasse,
- c. der Abschluss von Zielvereinbarungen mit den ihnen zugeordneten Organisationseinheiten,
- d. die Vorbereitung von Anträgen über Angelegenheiten der jeweiligen Klasse, welche einer Zustimmung durch den Akademierat (§ 50 Abs. 6) oder die Gesamtsitzung bedürfen.

(2) Dem Klassenpräsidenten bzw. der Klassenpräsidentin obliegt im Bereich seiner bzw. ihrer Klasse die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Klasse gemeinsam mit dem anderen Präsidiumsmitglied derselben Klasse. Der Abschluss von Rechtsgeschäften erfolgt nach Maßgabe von § 37 Abs. 1.

§ 32 Präsident bzw. Präsidentin und Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin verantworten gemeinsam den Bereich des Forschungsträgers, insbesondere:

- a. die Beschlussfassung über wissenschaftliche und administrative Angelegenheiten sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften;
- b. den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den ihnen zugeordneten Organisationseinheiten;
- c. die Errichtung bzw. Einsetzung, Übernahme, Umbildung, Umbenennung und Auflösung von Instituten; Entscheidung über die Rechtsform von Instituten;
- d. die Erledigung von Angelegenheiten, welche im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen stehen, sofern diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, insbesondere den Abschluss unbefristeter Dienstverträge;
- e. die Vorbereitung von Anträgen über Angelegenheiten des Forschungsträgers, welche einer Zustimmung durch den Akademierat (§ 50 Abs. 6) oder die Gesamtsitzung bedürfen;
- f. die Bestellung und Abberufung eines Direktors oder einer Direktorin eines Instituts und seines bzw. ihres Stellvertreters oder seiner bzw. ihrer Stellvertreterin nach Maßgabe der Kriterien der

Qualitätssicherung (§ 13 Abs. 3 lit. b der Satzung, §§ 29 Abs. 5 lit. k iVm 50 Abs. 7 lit. c dieser Geschäftsordnung).

§ 33 (1) In Angelegenheiten der Klassen (§ 31 Abs. 2) sowie des Forschungsträgers (§ 32) ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn beide dafür zuständigen Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Kommt keine Einigung unter den beiden jeweils zuständigen Präsidiumsmitgliedern zustande, entscheidet das gesamte Präsidium nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 bis 3.

(2) Ein Beschluss kann, wenn dem kein Präsidiumsmitglied widerspricht, auch im Umlaufweg gefasst werden.

(3) Beschlüsse werden schriftlich in einem zu unterfertigenden Protokoll festgehalten.

§ 34 (1) Die Mitglieder des Präsidiums geben sich eine Geschäftseinteilung, in welcher bestimmte, in die drei Aufgabenbereiche der Akademie fallende Agenden einzelnen Präsidiumsmitgliedern übertragen werden können. Der Beschluss über die Geschäftseinteilung hat einstimmig durch das Präsidium zu erfolgen; die Gesamtverantwortung der für den Bereich verantwortlichen Präsidiumsmitglieder wird durch die Geschäftseinteilung des Präsidiums nicht berührt.

(2) Die Präsidiumsmitglieder sind jeweils entsprechend der ihnen nach dieser Bestimmung obliegenden Geschäftsbereiche Dienstvorgesetzte des ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugeteilten Personals.

(3) Der Gesamtsitzung, dem Akademierat und dem Betriebsrat ist über Beschlüsse, welche die Geschäftseinteilung betreffen, zu berichten.

§ 35 (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin steht dem Präsidium und der Gesamtsitzung vor. Der Präsident bzw. die Präsidentin sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gesamtakademie, Klassen und Forschungsträger in der Akademie. Er bzw. sie repräsentiert die Akademie nach außen. Ihm bzw. ihr obliegt die Vorlage von Gutachten und Stellungnahmen im Namen der Akademie und des Präsidiums.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin hat die oberste Dienstaufsicht zu führen, die sich auf alle Personen, die in der Akademie tätig sind, und auf alle Angelegenheiten bezieht, die von der Akademie zu besorgen sind. Im Recht der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungsgemäße Ausführung der Geschäfte der Akademie zu überwachen, die entsprechenden Stellen und Personen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und für die Abstellung wahrgenommener Mängel zu sorgen sowie zu befürchtenden Mängeln vorzubeugen.

(3) In Notfällen, also dann, wenn ein unabwendbarer Schaden für die Akademie droht und das Präsidium innerhalb einer zu wahrenen Frist die erforderlichen Beschlüsse nicht fassen kann, hat der Präsident oder die Präsidentin – bzw. in Fällen der vorübergehenden Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin – auch in jenen Fällen zu entscheiden, die der Beschlussfassung durch das Präsidium als Kollegialorgan vorbehalten sind. Von der Beschlussfassung ist das Präsidium nachweislich in Kenntnis zu setzen.

(4) Mitteilungen an das Präsidium gelten als diesem zugegangen, sobald sie dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zugegangen sind.

§ 36 (1) Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und unterstützt ihn bzw. sie in der Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben. Für die Zeit der Vertretung stehen im Bedarfsfall alle durch diese Geschäftsordnung dem Präsidenten oder der Präsidentin eingeräumten Befugnisse dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zu.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin in allen diesem bzw. dieser gemäß Geschäftseinteilung (§ 34) übertragenen Aufgaben.

(3) Die beiden Klassenpräsidenten bzw. Klassenpräsidentinnen vertreten einander gegenseitig bei jenen Aufgaben, die ihnen gemäß Geschäftseinteilung (§ 34) übertragen wurden, oder bei den die jeweilige Klasse betreffenden Verantwortlichkeiten.

(4) In Angelegenheiten der §§ 31 Abs. 1 und 32 werden vorübergehend verhinderte Präsidiumsmitglieder vom anderen Präsidiumsmitglied derselben Klasse vertreten. Sind auch diese verhindert, gilt in dringenden Fällen die Regelung des § 35 Abs. 3. In Angelegenheiten des § 31 Abs. 2 wird ein vorübergehend verhinderter Klassenpräsident bzw. eine vorübergehend verhinderte Klassenpräsidentin vom jeweiligen Klassenpräsidenten bzw. von der jeweiligen Klassenpräsidentin der anderen Klasse vertreten, Präsident bzw. Präsidentin und Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin vertreten sich gegenseitig; ein Präsidiumsmitglied der Klasse muss jedenfalls anwesend sein.

§ 37 (1) Die rechtsverbindliche Vertretung nach außen wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin gemeinsam wahrgenommen. In den Angelegenheiten der Klasse vertreten die der jeweiligen Klasse zugehörigen Mitglieder des Präsidiums gemeinsam die Akademie.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin sorgen dafür, dass Vertretungsregeln für den Verhinderungsfall eines Präsidiumsmitglieds getroffen werden. Diese müssen das Vier-Augen-Prinzip gewährleisten und können Handlungsvollmachten für den Vertretungsfall vorsehen.

(3) In Fällen des § 35 Abs. 3 ist das ermächtigte Präsidiumsmitglied allein vertretungsberechtigt.

(4) In den Angelegenheiten der Institute ist auch der jeweilige Direktor bzw. die jeweilige Direktorin, bei Verhinderung der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin unter Berücksichtigung des § 57 zur Vertretung berufen.

(5) Leiter und Leiterinnen von Instituten und Verwaltungseinrichtungen können aufgrund von Präsidiumsbeschlüssen mit Vertretungsaufgaben der Akademie betraut werden. Dabei ist auf das Vier-Augen-Prinzip Bedacht zu nehmen.

IV. Zentrale Verwaltung

§ 38 (1) Das Präsidium richtet eine Zentrale Verwaltung ein, die so zu führen ist, dass sie den Anforderungen der Akademie gerecht wird.

(2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Zentralen Verwaltung orientieren sich an den Aufgabenbereichen des Präsidiums (§ 27). Die Zentrale Verwaltung unterstützt die Organe und die Institute bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben.

(3) Einheiten der Zentralen Verwaltung können aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses unmittelbar einem Präsidiumsmitglied zugeordnet werden.

(4) Die Zentrale Verwaltung wird von einem Direktor bzw. einer Direktorin oder mehreren Direktoren bzw. Direktorinnen geleitet, darunter ein für Finanzen zuständiger Direktor bzw. eine für Finanzen zuständige Direktorin. Die Direktoren bzw. Direktorinnen werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses bestellt.

(5) Zeitnah zur Bestellung eines Direktors bzw. einer Direktorin ist für Fälle dessen bzw. deren vorübergehender Abwesenheit seitens des Präsidiums im Einvernehmen mit dem betreffenden Direktor bzw. der betreffenden Direktorin ein Vertreter oder eine Vertreterin zu bestimmen.

(6) Ein Direktor bzw. eine Direktorin kann vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses mit der Aufgabe der Koordination der gesamten Zentralen Verwaltung betraut werden.

(7) Eine vom Präsidium nach Anhörung des Akademierats zu beschließende Verwaltungsstruktur regelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Satzung und Geschäftsordnung die Gliederung und die Aufgabenverteilung der Zentralen Verwaltung.

(8) Aufbau und personelle Zusammensetzung jener Serviceeinheiten, die einem Direktor bzw. einer Direktorin zugeordnet sind, obliegen, soweit diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, dem jeweils zuständigen Direktor bzw. der jeweils zuständigen Direktorin im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin.

(9) Jedem Direktor bzw. jeder Direktorin obliegen im eigenen Wirkungsbereich insbesondere:

- die Umsetzung von Präsidiumsbeschlüssen,
- die Leitung der ihm bzw. ihr zugeordneten Serviceeinheiten,
- der Abschluss von Zielvereinbarungen mit den ihm bzw. ihr zugeordneten Serviceeinheiten auf Basis einer Zielvereinbarung zwischen dem Präsidium und ihm bzw. ihr.

§ 39 (1) Die Direktoren bzw. Direktorinnen sind dem Präsidium berichtspflichtig; im Sinne der Dienstaufsicht unterstehen sie dem Präsidenten bzw. der Präsidentin oder einem gemäß Geschäftseinteilung zuständigen Präsidiumsmitglied.

(2) Die Direktoren bzw. Direktorinnen agieren in Übereinstimmung mit den Rechtsgrundlagen der Akademie (Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung) sowie im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Akademie, der Zielvereinbarungen mit den Forschungs- und Verwaltungseinrichtungen der Akademie sowie von Präsidiumsbeschlüssen.

§ 40 In Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Direktoren bzw. Direktorinnen die Interessen der Akademie zu wahren.

§ 41 Leitende Positionen in der Verwaltung sind analog den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes zu besetzen.

§ 42 (1) Die Bestellung des Direktors bzw. der Direktorin für Finanzen obliegt dem Präsidium nach Anhörung des Akademierats. Voraussetzung für die Bestellung des Direktors bzw. der Direktorin für

Finanzen ist, dass dieser bzw. diese über die den Anforderungen der Akademie entsprechenden Kenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung in einer vergleichbaren Funktion, die mit hoher finanzieller und administrativer Eigenverantwortung verbunden war, verfügt.

(2) Die Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre zu beschränken. Wiederbestellung ist unter Berücksichtigung des Abs. 1 möglich.

(3) Personen, bei welchen in Bezug auf die dem Direktor bzw. der Direktorin für Finanzen obliegenden Agenden aus beruflichen oder privaten Gründen Befangenheit nicht auszuschließen ist, dürfen erst nach Anhörung des Akademierats zu diesen möglichen Befangenheitsgründen, gesonderter Diskussion über diese und Feststellung, dass keine Befangenheitsgründe vorliegen, zum Direktor bzw. zur Direktorin für Finanzen bestellt werden.

(4) Der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen kann unbeschadet allfälliger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen jederzeit durch Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung des Akademierats abberufen werden.

(5) Der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen ist von sämtlichen, auch ihm bzw. ihr nicht zugeordneten Verwaltungseinrichtungen über finanziell wirksame Belange rechtzeitig zu informieren.

(6) Der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen ist Ansprechperson für finanzielle Fragestellungen der Institute, insbesondere für die Verhandlung und Umsetzung der finanziellen Aspekte der Zielvereinbarungen (§ 58).

(7) Der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen ist der Akademie verpflichtet, in Ausübung seiner bzw. ihrer Tätigkeit nach gesicherten betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen und unter Beachtung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften nach dem Maßstab der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vorzugehen. Er bzw. sie hat die Grundsätze einer guten Corporate Governance zu beachten.

(8) Der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen ist zu allen Sitzungen, in welchen die Akademie, ihre Institute oder sonstige Beteiligungen und Vermögenswerte betreffende Beschlüsse gefasst werden, jedenfalls zu den Tagesordnungspunkten, in denen dies zutrifft, mit beratender Stimme beizuziehen, sofern die Entscheidung nicht von einem Institut alleine zu fällen ist.

(9) Der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen ist verpflichtet, gegenüber dem Präsidium und dem Akademierat unverzüglich eine Warnung betreffend Vorhaben auszusprechen, falls Umstände eintreten, welche die Möglichkeit der Umsetzung dieser Vorhaben in finanzieller Hinsicht zweifelhaft erscheinen lassen, oder falls die Vorhaben selbst mit übermäßigen finanziellen Risiken verknüpft sind. Weiters trifft den Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen betreffend Beschlüsse oder Unterlassung der erforderlichen Beschlüsse des Akademierats eine Warnpflicht gegenüber der Gesamtsitzung. Weisungen, welche die Wahrnehmung der dem Direktor bzw. der Direktorin für Finanzen zukommenden Warnpflichten behindern, sind unzulässig.

(10) Die Wahrnehmung der Warnpflicht ist zu dokumentieren und dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.

(11) Der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen hat ein Einspruchsrecht bei in Abs. 8 angeführten Beschlüssen. Macht der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen von diesem Recht Gebrauch, kann das Präsidium einen Beharrungsbeschluss fassen. In diesem Fall ist der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen von seiner bzw. ihrer Warnpflicht befreit und trägt das Präsidium die dem Direktor bzw. der Direktorin für Finanzen üblicherweise dafür übertragenen Obliegenheiten. Von einem Beharrungsbeschluss des Präsidiums ist der Akademierat unverzüglich durch das Präsidium zu informieren.

§ 43 (1) Dem Direktor bzw. der Direktorin für Finanzen obliegen insbesondere:

- a. Budgeterstellung und Budgetvollzug unter Berücksichtigung der diesbezüglichen für Institute und Verwaltungseinrichtungen geltenden Bestimmungen sowie der diesbezüglichen Beschlüsse des Präsidiums; ihm bzw. ihr obliegen insbesondere die Sicherstellung der rechtzeitigen leistungs- und zielvereinbarungs- wie auch entwicklungsplangemäßen Mittelverwendung und -zuweisung an die Institute sowie die Verantwortung für die korrekte Verwendung gewidmeter Mittel;
- b. Controlling im weiteren Sinn inkl. Implementierung eines die Akademie, ihre Einrichtungen und ihre sonstigen Beteiligungen oder Vermögenswerte umfassenden Berichtswesens, welches den entscheidungsvorbereitenden und -befugten Organen hinreichende Informationen zur fundierten Beschlussfassung bzw. -vorbereitung zur Verfügung stellt;
- c. Etablierung und Durchführung eines Rechnungswesens, eines wirksamen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements, die jeweils den Anforderungen der Akademie entsprechen;
- d. Liquiditäts- und Vermögensmanagement;
- e. Beratung des Präsidiums in sämtlichen Fragen, welche finanzielle Belange berühren;
- f. mindestens halbjährliche schriftliche Berichterstattung an das Präsidium zusätzlich zu den laufenden Informationen; der Bericht hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs zu enthalten.

(2) Dem Direktor bzw. der Direktorin für Finanzen obliegen die eigenverantwortliche Leitung jedenfalls jener Bereiche der Zentralen Verwaltung, welche das Finanzmanagement betreffen, sowie die Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung und Umsetzung jener Agenden, welche solchen Servicebereichen üblicherweise zugeordnet oder zuzuordnen sind.

V. Akademierat

A. Zusammensetzung, Wahl und Abberufung

§ 44 Der Akademierat besteht aus sechzehn Personen, davon:

- zwölf Mitglieder der Akademie, darunter zehn wirkliche Mitglieder – je fünf pro Klasse –, ein korrespondierendes Mitglied im Inland sowie ein Mitglied der Jungen Akademie;
- vier nicht der Akademie angehörende Personen, davon zwei Finanzexperten bzw. Finanzexpertinnen, die über den Anforderungen eines Unternehmens entsprechende Kenntnisse in der Berichterstattung sowie im Finanz- und Rechnungswesen oder sonstigen wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen Zweigen verfügen.

§ 45 (1) Die Gesamtsitzung wählt die Akademieratsmitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Die Wahl erfolgt alle fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Annahme durch den Gewählten bzw. die Gewählte.

(2) Zu Mitgliedern des Akademierats dürfen nur Personen bestellt werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Mitglied des Akademierats darf nicht sein, wer dem Präsidium angehört, in einer geschäftlichen Beziehung zur Akademie steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründet, eine leitende Exekutivfunktion bei Mitbewerbern der Akademie ausübt oder in einem Dienstverhältnis zur Akademie (inkl. Tochtergesellschaften) steht. Insbesondere dürfen Direktoren bzw. Direktorinnen von Instituten der Akademie (inkl. Tochtergesellschaften) sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nicht zu Mitgliedern des Akademierats bestellt werden. Darüber hinaus dürfen dem Akademierat nicht angehören: Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Staatssekretärinnen, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre bzw. Funktionärinnen einer politischen Partei sowie Personen, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben.

(3) Die wirklichen Mitglieder jeder Klasse erstellen eine Liste mit mindestens elf Kandidaten bzw. Kandidatinnen aus dem Kreis der ihnen zugehörigen Mitglieder. Weiters nominieren die korrespondierenden Mitglieder im Inland und die Junge Akademie jeweils mindestens drei Kandidaten bzw. Kandidatinnen aus dem Kreis der ihnen zugehörenden Mitglieder. Die in der Gesamtsitzung stimmberechtigten Mitglieder nominieren mindestens vier Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Stellen der Finanzexperten bzw. Finanzexpertinnen und mindestens weitere vier Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die beiden weiteren mit externen Experten bzw. Expertinnen zu besetzenden Stellen.

(4) Die Wahl erfolgt in sechs Teilwahlen: Die Akademieratsmitglieder aus dem Kreis der wirklichen Mitglieder jeder Klasse, der korrespondierenden Mitglieder im Inland, der Jungen Akademie sowie die Finanzexperten bzw. Finanzexpertinnen und die beiden weiteren externen Experten bzw. Expertinnen werden jeweils gesondert gewählt. Die Wahlen der Akademieratsmitglieder und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen erfolgen durch Auswahl von bis zu doppelt so vielen Namen auf den jeweiligen Kandidatenlisten, wie Plätze zu besetzen sind. Die Personen, deren Anzahl jener der freien Stellen entspricht und welche die meisten Stimmen erhalten, sind als Akademieratsmitglieder gewählt. Werden zwei Personen bei gleicher Stimmenanzahl an die letzte der zur Verfügung stehenden Stellen gereiht, so hat eine Stichwahl zwischen diesen Personen stattzufinden.

(5) Die wirklichen Mitglieder haben je drei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen pro Klasse, die korrespondierenden Mitglieder im Inland und die Junge Akademie jeweils einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin sowie die Finanzexperten bzw. Finanzexpertinnen und die weiteren Experten bzw. Expertinnen jeweils einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Die der Stimmenanzahl nach den Akademieratsmitgliedern jeweils nächstgereihten Personen sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Werden zwei Personen bei gleicher Stimmenanzahl an die letzte der zur Verfügung stehenden Stellvertretungsstellen gereiht, so hat eine Stichwahl zwischen diesen Personen stattzufinden. Die Mitglieder haben die stellvertretenden Mitglieder hinreichend zu informieren. Die Führung des Vorsitzes (§ 47 Abs. 1) wird durch die Stellvertretungsregelung nicht berührt.

§ 46 Die Bestellung zum Akademieratsmitglied oder zum stellvertretenden Mitglied kann vor Ablauf der Amtsperiode von der Gesamtsitzung widerrufen werden (§ 19 Abs. 1 lit. c). Ebenso kann ein Akademieratsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied seine Funktion zurücklegen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus, erfolgt die Wahl des neuen Mitglieds oder eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin analog § 45; für eine frei gewordene Stelle ist ein Zweiervorschlag vorzulegen, aus dem die Gesamtsitzung eine Person wählt.

B. Innere Ordnung des Akademierats

§ 47 (1) Der Akademierat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und mindestens einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

(2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Akademierats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der bzw. die Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin zu unterzeichnen hat. Die Niederschrift ist dem Präsidium sowie dem Direktor bzw. der Direktorin für Finanzen zu übermitteln.

(3) Der Akademierat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Dasselbe gilt für fernmündliche oder andere, vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Akademierats und seiner Ausschüsse.

(5) Der Akademierat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.

(6) Ein Ausschuss ist dann beschlussfähig, wenn an der Sitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

(7) Ein Prüfungsausschuss bestehend aus vier Personen ist zu bestellen. Der Prüfungsausschuss hat zumindest zwei Sitzungen im Geschäftsjahr abzuhalten. Der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin ist den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Prüfung beschäftigen, zuzuziehen und hat über die Abschlussprüfung zu berichten. Dem Prüfungsausschuss müssen die zwei Finanzexperten bzw. Finanzexpertinnen (§ 44) angehören. Vergleichbare Kenntnisse bei den übrigen zwei Mitgliedern sind wünschenswert. Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte bzw. Finanzexpertin darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Präsidiumsmitglied, Leiter bzw. Leiterin eines Instituts oder Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferin der Akademie war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und unbefangen ist. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine vom sachlich zuständigen Ministerium entsandte Auskunftsperson einzuladen.

C. Teilnahme an Sitzungen des Akademierats und seiner Ausschüsse

§ 48 (1) An den Sitzungen des Akademierats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Akademierat noch dem Präsidium – mit Ausnahme des Direktors bzw. der Direktorin für Finanzen sowie eines bzw. einer Protokollführenden – angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung zugezogen werden. Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin zuzuziehen.

(2) Akademieratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an den Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn der bzw. die Vorsitzende des Akademierats nicht anderes bestimmt.

(3) An den Sitzungen des Akademierats nehmen der bzw. die Vorsitzende sowie der bzw. die stellvertretende Vorsitzende der Institutsdirektorenkonferenz beratend ohne Stimmrecht teil. Der bzw. die Vorsitzende des Akademierats kann im Fall von Interessenskonflikten von der Teilnahme der Vorsitzenden der Institutsdirektorenkonferenz absehen. Abstimmungen und Beschlussfassungen sowie diesen vorangehende, interne Beratungen des Akademierats finden jedenfalls in Abwesenheit der Vorsitzenden der Institutsdirektorenkonferenz statt.

(4) In Angelegenheiten, die Aufgaben und Wirkungsbereich des Betriebsrats betreffen, hat der bzw. die Vorsitzende des Betriebsrats ein Anhörungsrecht beim Akademierat. Der bzw. die Vorsitzende des Akademierats kann im Fall von Interessenskonflikten von diesem Anhörungsrecht absehen bzw. vorsehen, dass eine Angelegenheit in Abwesenheit des bzw. der Vorsitzenden des Betriebsrats beraten wird. Abstimmungen und Beschlussfassungen sowie diesen vorangehende, interne Beratungen des Akademierats finden jedenfalls in Abwesenheit des bzw. der Vorsitzenden des Betriebsrats statt.

D. Einberufung des Akademierats

§ 49 (1) Jedes Akademierats- oder Präsidiumsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der bzw. die Vorsitzende des Akademierats unverzüglich den Akademierat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(2) Wird einem von mindestens zwei Akademieratsmitgliedern oder vom Präsidium geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Akademierat einberufen.

(3) Der Akademierat hält mindestens viermal im Jahr eine Sitzung ab, wobei auf eine gleichmäßige unterjährige Verteilung der Sitzungen zu achten ist.

E. Aufgaben und Rechte des Akademierats

§ 50 (1) Der Akademierat hat die Geschäftsführung des Präsidiums in jenen Bereichen, die dem Akademierat zur Behandlung zugewiesen sind, zu überwachen sowie in grundsätzlichen Angelegenheiten der Akademie zu beraten. Insbesondere umfasst die Überwachungstätigkeit

- a. die Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bei den Geschäftsführungsentscheidungen;
- b. die Einhaltung des satzungsgemäßen Wirkungskreises bei Geschäftsführungsentscheidungen;
- c. die Geschäftsentwicklung der Akademie;
- d. das Risikomanagement der Akademie.

(2) Dem gemäß § 47 Abs. 7 eingerichteten Prüfungsausschuss des Akademierats sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- a. Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
- b. Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems der Akademie;

- c. Überwachung der Gebarung der Akademie insbesondere im Hinblick auf deren Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit;
- d. Einrichtung und Führung eines internen Revisionssystems sowie Erstellung einer Revisionsordnung;
- e. Überwachung der Abschlussprüfung;
- f. Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin, insbesondere im Hinblick auf die erbrachten zusätzlichen Leistungen;
- g. Prüfung des Jahresabschlusses und Vorbereitung seiner Feststellung, Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und des Corporate-Governance-Berichts sowie Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Akademierat;
- h. Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin.

(3) Der Akademierat kann vom Präsidium jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Akademie einschließlich ihrer Beziehungen zu einem verbundenen Unternehmen verlangen. Auch ein einzelnes Akademieratsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Akademierat als solchen, verlangen; lehnt das Präsidium die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Akademieratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der bzw. die Vorsitzende des Akademierats kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Akademieratsmitglieds verlangen.

(4) Der Akademierat kann die Geschäftsbücher und Akten der Akademie sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Akademiekasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Evaluierungsberichte sind dem Akademierat seitens des Präsidiums jedenfalls umgehend vorzulegen. Beeinsprucht der Akademierat eine Entscheidung des Präsidiums, welche nicht in seine Zustimmungskompetenz (Abs. 6) fällt, hat dieses sich erneut mit der Sache zu befassen und einen allfälligen Beharrungsbeschluss zu fällen und sachlich zu begründen. Dem Akademierat und der Gesamtsitzung ist darüber zu berichten.

(5) Der Akademierat hat eine Gesamtsitzung einzuberufen, wenn das Wohl der Akademie es erfordert.

(6) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Akademierat nicht übertragen werden. Folgende Geschäfte dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Akademierats vorgenommen werden:

- a. Leistungsvereinbarungen mit dem für Belange der Akademie zuständigen Ministerium auf Basis des von der Gesamtsitzung beschlossenen Entwicklungsplans (§ 29 Abs. 5 lit. f);
- b. Budget (entsprechend dem Detaillierungsgrad von § 19 Abs. 2 lit. b), unter Darlegung der Einzelbudgets der Institute;
- c. Errichtung, Übernahme, Umbildung, Umbenennung und Auflösung von Instituten (§ 32 lit. c);
- d. Erwerb, Errichtung, Übernahme, Umbenennung, Veräußerung, Stilllegung und Auflösung wirtschaftlicher Unternehmen und Beteiligungen der Akademie;
- e. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
- f. Investitionen, die Anschaffungskosten von € 2 Mio. im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- g. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen Betrag von € 2 Mio. im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- h. Abberufung des Direktors bzw. der Direktorin für Finanzen (§ 42 Abs. 4);

- i. Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Mitglieder des Präsidiums, Direktoren bzw. Direktorinnen von Instituten oder der Zentralen Verwaltung;
- j. Einräumung von Optionen auf Anteile an mit der Akademie verbundenen Unternehmen an Präsidiumsmitglieder und Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen der Akademie oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von verbundenen Unternehmen;
- k. Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Akademierats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Akademierat gegenüber der Akademie oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten; dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Akademieratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
- l. Übernahme einer leitenden Stellung durch den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin eines verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer bzw. die den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüferin oder eine für diesen bzw. diese tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, in der Akademie innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin, soweit dies nicht gemäß analoger Anwendung des § 271c UGB untersagt ist.

(7) Darüber hinaus dürfen folgende Geschäftsfälle nur nach Anhörung des Akademierats vorgenommen werden:

- a. Beschluss über den Entwicklungsplan der Akademie (§ 19 Abs. 1 lit. a);
- b. Bestellung und Abberufung von Institutsdirektoren und Institutsdirektorinnen (§ 32 lit. f);
- c. Erstellung von Richtlinien der Qualitätssicherung: Kriterien, Prozesse und Konsequenzen der wissenschaftlichen Qualitätssicherung (z. B. Richtlinien für die Bestellung von Institutsdirektoren und Institutsdirektorinnen, wissenschaftliche Beratung und internationale Evaluierung);
- d. Beschluss über Kriterien und Prozesse der Nachwuchsförderung (§ 29 Abs. 5 lit. m);
- e. Beschlüsse auf Abänderung der Satzung oder Geschäftsordnung der Akademie (§ 19 Abs. 1 lit. k);
- f. Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern für rechtlich selbständige Einrichtungen, sofern ein Aufsichtsrat vorgesehen ist;
- g. Bestellung des Direktors bzw. der Direktorin für Finanzen (§ 42 Abs. 1);
- h. Festlegung und Abänderung der Geschäftseinteilung des Präsidiums (§ 34) sowie der Verwaltungsstruktur;
- i. Beschluss über Abänderung der Budgetaufteilung (Abs. 6 lit. b), wenn sich die Aufteilung wesentlich ändert.

(8) Die Akademieratsmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen. Ein Akademieratsmitglied kann jedoch ein anderes Akademieratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

(9) Als verbundene Unternehmen (Abs. 6 lit. j, k und l) gelten solche, an welchen die Akademie zumindest 50 Prozent hält oder welche sie auf andere Weise zu kontrollieren imstande ist.

(10) Der Akademierat wählt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin aus.

F. Bericht an die Gesamtsitzung

§ 51 (1) Das Präsidium hat dem Akademierat den Jahresabschluss sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen (z. B. Lagebericht, Corporate-Governance-Bericht) vorzulegen. Der Akademierat hat diese Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Präsidium darüber zu erklären und einen Bericht an die Gesamtsitzung zu erstatten.

(2) In dem Bericht hat der Akademierat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Akademie während des Geschäftsjahrs geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht sowie den Corporate-Governance-Bericht geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.

(3) Zwischenberichte sind möglich. Auf Antrag der Gesamtsitzung hat ein Zwischenbericht zu erfolgen.

(4) Billigt der Akademierat den Jahresabschluss, so ist dieser der Gesamtsitzung zur Feststellung vorzulegen.

G. Vertretung der Akademie

§ 52 (1) Der Akademierat ist befugt, die Akademie bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Präsidiumsmitgliedern zu vertreten und gegen diese die von der Gesamtsitzung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen.

(2) Der Akademierat kann, wenn die Verantwortlichkeit eines der Mitglieder des Präsidiums in Frage kommt, gegen die Präsidiumsmitglieder klagen.

H. Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Akademieratsmitglieder

§ 53 Die Akademieratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die für die Erfüllung der Aufgaben des Akademierats zu erwartende Sorgfalt anzuwenden, insbesondere ist jedes Mitglied dafür verantwortlich, dass der Akademierat seine Überwachungspflicht erfüllt. Über vertrauliche Angaben haben die Akademieratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren.

§ 54 Mitteilungen an den Akademierat gelten als erfolgt, wenn sie dem bzw. der Vorsitzenden zugegangen sind.

VI. Wissenschaftliche Kommissionen

§ 55 (1) Zur Bearbeitung eines bestimmten Themenfelds, in dem wissenschaftliche und/oder gesellschaftsrelevante Fragen identifiziert werden, kann die Akademie wissenschaftliche Kommissionen einrichten. Diese Kommissionen können eine Forschungsfunktion, eine konzeptionelle oder eine beratende Funktion ausüben und werden zunächst für maximal fünf Jahre eingerichtet. Sie können um bis zu fünf Jahre bis zu einer Gesamtlaufzeit von zehn Jahren, in wohlbegründeten Ausnahmefällen auf unbefristete Zeit verlängert werden. Je nach Thematik werden sie einer der beiden Klassen oder der Gesamtakademie zugeordnet.

(2) Vor der Beschlussfassung zur Einrichtung bzw. zur Verlängerung von wissenschaftlichen Kommissionen findet eine Evaluierung statt. Bei Kommissionen, die auf unbefristete Zeit eingerichtet sind, erfolgt eine regelmäßige Evaluierung im Abstand von fünf bis sechs Jahren.

(3) Zu Mitgliedern von wissenschaftlichen Kommissionen können ohne Altersbeschränkung Mitglieder der Akademie und gegebenenfalls zur Ergänzung der erforderlichen Expertise auch Experten und Expertinnen, die nicht Mitglieder der Akademie sind, gewählt werden. Sie üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Es ist darauf zu achten, dass alle Mitglieder aktiv am Programm der Kommission mitarbeiten.

(4) Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung ein Mitglied der Akademie zum Obmann bzw. zur Obfrau und ein weiteres Kommissionsmitglied oder mehrere weitere Kommissionsmitglieder zu dessen bzw. deren Stellvertretung. Dem Obmann bzw. der Obfrau obliegen die Einberufung und Leitung der Sitzungen. Jede Kommission kann im Sinne einer Selbstorganisation zur Effizienzsteigerung oder Erleichterung der Arbeitsabläufe Kommissionsmitgliedern Funktionen zuteilen.

(5) Die Funktionsperioden der Mitglied- und Obmann- bzw. Obfrauschaft richten sich nach der zeitlichen Befristung der Kommission; bei unbefristeten Kommissionen betragen sie längstens fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Art und Umfang der Kompetenzen eines Obmanns bzw. einer Obfrau richten sich in Vollziehung der Beschlüsse der wissenschaftlichen Kommission nach den Befugnissen einer Institutsleitung. Die Bestimmungen des § 57 Abs. 1 lit. a bis e, g bis j sowie l und m gelten sinngemäß, sofern § 55 nicht anderes bestimmt. § 57 Abs. 1 lit. b gilt jedoch nur unter der Maßgabe, dass Dienstverhältnisse ausschließlich mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen geschlossen bzw. beendet werden dürfen, wenn diese drittmittelfinanziert sind. Die Dienstaufsicht über das Personal erfolgt entsprechend der vom Präsidium zu beschließenden Verwaltungsstruktur.

(6) Aufgaben der wissenschaftlichen Kommissionen sind unter anderem:

- a. wissenschaftliche Bearbeitung eines klar definierten Themenbereiches;
- b. Definition und Etablierung neuer wissenschaftlicher Bereiche und Paradigmen;
- c. (trans-)disziplinärer Dialog mit dem Ziel der Identifikation innovativer, noch unzulänglich bearbeiteter Forschungsfragen sowie deren Erarbeitung inkl. Präsentation von konkreten Ergebnissen;
- d. Koordination facheinschlägiger Initiativen und Anbahnung von Forschungsk Kooperationen, auch über die Akademie und Österreich hinaus;
- e. wissenschaftsbasierte Gesellschafts- und Politikberatung;
- f. Wissenschaftsvermittlung an die Öffentlichkeit.

(7) Wissenschaftliche Kommissionen treten mindestens einmal jährlich zusammen, um über Möglichkeiten und Wege zur zweckmäßigen Erreichung der bei Gründung der Kommission festgelegten Ziele zu beraten und Beschluss zu fassen.

(8) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Obmanns bzw. der Obfrau oder seiner bzw. ihrer Stellvertretung und mindestens zweier weiterer Mitglieder notwendig. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns bzw. der Obfrau, bei dessen bzw. deren Abwesenheit die Stimme seiner bzw. ihrer Stellvertretung.

(9) Die Regelungen der wissenschaftlichen Qualitätssicherung sind einzuhalten.

VII. Institute

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 56 (1) Die Institute der Akademie werden mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet.

(2) In ihrer Gesamtheit bilden die Institute den Forschungsträger.

(3) Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass für jedes Institut hinreichende Aufsichtsmechanismen sowohl finanzieller als auch qualitätssichernder Natur eingerichtet werden.

§ 57 (1) Der Institutsleitung obliegt die wissenschaftliche und administrative Führung des Instituts. Mit der Leitung betraute Personen werden Direktoren bzw. Direktorinnen genannt. Ihre Rechte und Pflichten unter Berücksichtigung der Regelungen der Zielvereinbarung sind folgende:

- a. Sie sind in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit frei.
- b. Sie begründen und beenden die Dienstverhältnisse mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; die Ausstellung unbefristeter Dienstverträge ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin gemeinsam mit dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin vorbehalten.
- c. Sie sorgen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und Einbindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- d. Sie sorgen dafür, dass die wissenschaftliche und berufliche Entfaltung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch Arbeiten, die die Übernahme eigener Verantwortung einschließen, im Rahmen der Forschungsziele des Instituts gefördert wird.
- e. Sie berichten dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin jährlich über den Stand und die Planung der wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts sowie über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- f. Sie verhandeln und schließen rechtzeitig vor Beginn einer Budgetperiode die Zielvereinbarung mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin gemeinsam mit dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin ab, in welcher auch das Budget des Instituts festgelegt wird.

- g. Sie entscheiden über die Verwendung der in der Zielvereinbarung festgesetzten Mittel und verwalten diese gemäß ihrer Befugnisse.
- h. Sie vertreten die Akademie unter Einhaltung aller an der Akademie geltenden Richtlinien in den laufenden Angelegenheiten des Instituts und zeichnen die das Institut betreffenden Verträge; durch Beschluss des Präsidiums werden die näheren Bestimmungen zur Zeichnungsberechtigung festgelegt. Die Institutsdirektoren bzw. die Institutsdirektorinnen sind jedoch nicht befugt, Verpflichtungen einzugehen, für die eine finanzielle Deckung im Institutsbudget nicht vorgesehen ist, Kredite zu Lasten der Akademie oder des Instituts aufzunehmen, in Grundstücksangelegenheiten Verträge zu schließen oder Verfügungen zu treffen sowie die Akademie vor Gericht zu vertreten.
- i. Sie können Zuwendungen für Zwecke des Instituts annehmen; sind an solche Zuwendungen Verpflichtungen der Akademie oder des Instituts geknüpft, so bedarf die Annahme der Zustimmung des Direktors bzw. der Direktorin für Finanzen.
- j. Sie berichten dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin sowie dem Akademierat auf Verlangen jederzeit über die Geschäftsführung und gewähren den Revisoren und Revisorinnen der Akademie Einblick in die Unterlagen; sie tragen gegenüber der Akademie die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel und der dem Institut zugeordneten Vermögenswerte.
- k. Sie erstellen eine Institutsordnung.
- l. Sie haben in Ausübung der Leitungsfunktion – insbesondere bei Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit – die Interessen und das Ansehen der Akademie zu wahren.
- m. Sie schließen Vereinbarungen über wissenschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen der laufenden Angelegenheiten ihres Instituts.

(2) Die Leitungsfunktion wird in der Regel befristet übertragen. Bei der Entscheidung über die Erneuerung der Leitungsfunktion ist eine den wissenschaftlichen und organisatorischen Erfordernissen des Instituts gerecht werdende Kontinuität anzustreben.

(3) Bestehen innerhalb eines Instituts Teilinstitutseinrichtungen oder selbständige Abteilungen, so können deren Direktoren bzw. Direktorinnen oder Leiter bzw. Leiterinnen innerhalb ihres Geschäftskreises von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin im Einvernehmen mit der Institutsleitung mit der Ausübung von Rechten und Pflichten gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der Institutsordnung beauftragt werden. Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Für die Leitung von Instituten mit eigener Rechtspersönlichkeit gelten diese Bestimmungen mit der Maßgabe, dass sie nicht den für die jeweilige Rechtspersönlichkeit geltenden rechtlichen, insbesondere gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

(5) Institutsordnungen können detaillierende und ergänzende Bestimmungen über die Verfassung der Institute enthalten. Sie dürfen den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung der Akademie nicht widersprechen. Insbesondere sind in die Institutsordnungen Bestimmungen aufzunehmen, die die Sicherstellung eines Vier-Augen-Prinzips in der Führung der Geschäfte gewährleisten.

(6) Die Institutsordnungen sind dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.

B. Zielvereinbarungen

§ 58 (1) Die Institutsleitung schließt für jede Budgetperiode eine Zielvereinbarung mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin ab, in welcher die wissenschaftlichen Zielsetzungen sowie die finanziellen, qualitätssichernden und administrativen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Instituts für die Budgetperiode festgesetzt sind.

(2) Die Zielvereinbarungen haben sich an den Leistungsvereinbarungen zwischen Akademie und sachlich zuständigem Ministerium sowie am Entwicklungsplan zu orientieren.

(3) Die Direktoren und Direktorinnen der Institute haben in Ausübung der ihnen übertragenen Kompetenzen die Bestimmungen der Zielvereinbarung zu beachten.

(4) Insbesondere haben Zielvereinbarungen Bestimmungen zu enthalten über

- a. wissenschaftliche Ziele des Instituts,
- b. Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der Agenden der Institutsleitung,
- c. das Budget des Instituts für die betreffende Budgetperiode sowie Bestimmungen zur Budgetverwendung,
- d. die finanzielle Gebarung des Instituts inkl. der Leitung obliegende Warnpflichten,
- e. Regelungen zur Zusammenarbeit mit Einheiten der Zentralen Verwaltung,
- f. die anzuwendenden Regelungen bei Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen,
- g. die Verwendung von Vertragsmustern oder -bestandteilen beim Abschluss von Rechtsgeschäften.

(5) Kommt keine Einigung zustande, entscheiden Präsident bzw. Präsidentin und Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin nach Anhörung des Akademierats.

C. Institutsdirektorenkonferenz

§ 59 (1) Die Direktoren und Direktorinnen der Institute der Akademie (§ 57) bilden zur Beratung gemeinsamer Anliegen die Institutsdirektorenkonferenz, welche mindestens zweimal jährlich tagt. Sie ist überdies einzuberufen, wenn es wenigstens drei Mitglieder der Institutsdirektorenkonferenz verlangen. Mitglieder des Präsidiums können auf Einladung der Institutsdirektorenkonferenz als Auskunftspersonen zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(2) Den Vorsitz führt einer der Direktoren bzw. eine der Direktorinnen; der bzw. die Vorsitzende sowie eine Stellvertretung werden von der Institutsdirektorenkonferenz nach von ihr zu beschließenden Verfahrensregeln für jeweils zwei Jahre gewählt. Das Wahlergebnis ist dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.

(3) Über grundsätzliche Fragen, welche die Institutsdirektorenkonferenz betreffen, ist die Institutsdirektorenkonferenz rechtzeitig zu informieren und begleitend zu hören.

(4) Die Institutsdirektorenkonferenz unterstützt beratend das Präsidium und den Forschungsträger mit der gemeinsamen Expertise der Institute und wirkt bei der qualitätsvollen Weiterentwicklung der Akademie mit. Zu den Aufgaben der Institutsdirektorenkonferenz zählen insbesondere:

- a. Mitwirkung an den Planungsarbeiten der Akademie,
- b. Abstimmung der Tätigkeitsfelder der Institute,
- c. Stellungnahmen zu den von der Gesamtsitzung oder dem Präsidium vorgelegten Fragen,
- d. Stellungnahmen zu Fragen der Personal-, Budget- und Standortentwicklung.

VIII. Wissenschaftliche Beratungsgremien

A. Das Forschungskuratorium

§ 60 (1) Die Wahl der Mitglieder des Forschungskuratoriums erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung durch die Gesamtsitzung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Klassen sowie der Jungen Akademie. Die Mitglieder des Forschungskuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

(2) Der Aufgabenbereich des Forschungskuratoriums im Sinne des § 13 Abs. 3 der Satzung bezieht sich auch auf Beteiligungen der Akademie an wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit das Ausmaß der Beteiligung eine entsprechende Einflussnahme durch die Akademie gestattet.

(3) Das Forschungskuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen; die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende.

(4) § 9 gilt sinngemäß.

(5) Beschlüsse und Empfehlungen sind der Gesamtsitzung sowie dem Präsidium bekanntzugeben; dieses leitet sie an die betroffenen Stellen weiter.

(6) Das Forschungskuratorium gibt sich eigene Verfahrensregeln. Diese sind der Gesamtsitzung sowie dem Präsidium bekanntzugeben.

B. Wissenschaftliche Beiräte

§ 61 Jedem Institut steht ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite, welcher vom Präsidium bestellt wird. Der wissenschaftliche Beirat ist ein der Information und Entscheidungsfindung des Präsidiums und des Instituts dienendes wissenschaftliches Beratungsorgan.

§ 62 (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus einer vom Präsidium festzulegenden, der Größe und dem Fachgebiet des Instituts angemessenen Anzahl von Experten und Expertinnen, die vom Präsidium für eine Funktionsperiode von maximal sechs Jahren gewählt werden. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium kann den wissenschaftlichen Beirat bzw. einzelne seiner Mitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen. Die Auswahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats hat unter den Gesichtspunkten fachlicher Qualifikation und Nähe sowie Unbefangenheit zu erfolgen. Die Institutsleitung

kann dem Präsidium Vorschläge für Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats des betreffenden Instituts machen.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Dem Präsidium ist über die Wahl zu berichten.

(3) Der wissenschaftliche Beirat tritt entsprechend den Erfordernissen, mindestens jedoch alle drei Jahre, zusammen. Die Einberufung, Vorbereitung und Organisation der Sitzung obliegen dem Präsidium in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit, der das Institut zugeordnet ist. Die Institutsleitung kann das Präsidium um Einberufung einer Sitzung des wissenschaftlichen Beirats ersuchen. In allen organisatorischen Belangen unterstützen die Institute den wissenschaftlichen Beirat in der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung.

(4) Der wissenschaftliche Beirat ist bei Anwesenheit des bzw. der Vorsitzenden oder der Stellvertretung und von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Umlaufwege ist zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

(5) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Stellungnahme an das Präsidium und an die Institutsleitung zu den wissenschaftlichen Leistungen des Instituts;
- b. Vorschläge an das Präsidium und an die Institutsleitung für neue wissenschaftliche Schwerpunktsetzungen des Instituts; Empfehlungen zur Änderung oder Aufgabe bestehender wissenschaftlicher Schwerpunktsetzungen des Instituts;
- c. Empfehlungen an das Präsidium zur Gründung, Änderung oder Auflösung eines Instituts;
- d. Empfehlungen an das Präsidium zur Bestellung oder Abberufung des Direktors bzw. der Direktorin des Instituts oder seiner bzw. ihrer Stellvertretung.

(6) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats beinhalten einen öffentlichen Teil, an dem der Direktor bzw. die Direktorin des Instituts, ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Belegschaft des Instituts, Mitglieder des Präsidiums, der Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltungseinheit, der das Institut zugeordnet ist, sowie von dem bzw. der Vorsitzenden geladene Auskunftspersonen teilnehmen. Das Protokoll ist allen Teilnahmeberechtigten zu übermitteln.

C. Sonstige wissenschaftliche Beratungsgremien

§ 63 Jedem Institut ist es freigestellt, ein eigenes Beratungsgremium zur wissenschaftlichen Begleitung der Projekte einzurichten. Den Mitgliedern dieses Gremiums wird das Recht eingeräumt, an wissenschaftlichen Projekten mitzuarbeiten.

IX. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 64 (1) Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind grundsätzlich einer Organisationseinheit, das heißt z. B. einem Institut oder einer Verwaltungseinrichtung, der Akademie zuzuweisen.

(2) Unmittelbare Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind Personen, die von der Akademie zur Leitung der betreffenden Organisationseinheit bestellt werden.

§ 65 (1) In Instituten bilden alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, einschließlich der Leitung, deren Stellvertretung und allfälliger Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen, Versammlungen, die nach den Bestimmungen der Institutsordnung zusammentreten und verfahren. Jede solche Versammlung wählt aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin für eine Funktionsperiode von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Versammlung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen obliegt die Beratung über

- a. die Erfüllung der dem Institut übertragenen wissenschaftlichen Aufgaben,
- b. den vom Institutsdirektor bzw. von der Institutsdirektorin im Rahmen der Zielvereinbarungsverhandlungen erstellten Budgetantrag für die folgende Budgetperiode,
- c. die Institutsordnung.

(3) Zur konstituierenden Sitzung von Versammlungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat der Direktor bzw. die Direktorin, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung der stellvertretende Direktor bzw. die stellvertretende Direktorin die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einzuberufen.

§ 66 Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, alle Einrichtungen der Akademie im Rahmen der jeweils geltenden Ordnung zu benützen.

X. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 67 (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen befasst sich mit allen die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die Frauenförderung und die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung betreffenden Fragen und Anliegen der Akademie im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a. Erarbeitung von Vorschlägen und Beratung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Gleichbehandlung und Frauenförderung;
- b. Erarbeitung von möglichen Zielvorgaben und Empfehlungen in Form eines Förderplans, insbesondere eines Frauenförderplans, für jede Leistungsvereinbarungsperiode auf Basis von Personalstatistiken;
- c. Unterstützung des bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragten;

d. jährliche Erstellung eines Berichtes, insbesondere zur Umsetzung des Frauenförderplans, an das Präsidium sowie einer Genderbilanz.

(2) Der Arbeitskreis ist über personalrelevante Maßnahmen zu informieren und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Art und Umfang der Information und Einbeziehung sind in den über diese Geschäftsordnung hinausgehenden Belangen zwischen Arbeitskreis und Präsidium einvernehmlich festzulegen und in der Geschäftsordnung des Arbeitskreises (Abs. 6) festzuhalten.

(3) Eine Entscheidung in Bezug auf die Besetzung einer Stelle oder Funktion, mit Ausnahme drittmittelfinanzierter Stellen, darf erst nach erfolgter Verständigung des Arbeitskreises und dessen Stellungnahme erfolgen; dem Arbeitskreis ist eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Äußert sich der Arbeitskreis innerhalb dieser Frist nicht, so kann die Entscheidung erfolgen.

Hat der Arbeitskreis Grund zur Annahme, dass eine Entscheidung eine Diskriminierung von Personen aufgrund ihres Geschlechts oder aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt, ist dies dem bzw. der Entscheidungsberechtigten mitzuteilen. Eine Entscheidung darf erst nach Erörterung des Sachverhalts zwischen Vertretern und Vertreterinnen des Arbeitskreises, dem Präsidium sowie dem bzw. der Entscheidungsberechtigten tunlichst binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidungsabsicht gegenüber dem Arbeitskreis erfolgen. Entscheidungen, welche der Stellungnahme des Arbeitskreises zuwiderlaufen, sind im Bericht gemäß Abs. 1 lit. d sowie in der Genderbilanz gesondert auszuführen.

(4) Dem Arbeitskreis sind insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:

- a. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen vor erfolgter Ausschreibung,
- b. die Liste der eingelangten Bewerbungen,
- c. die Liste der zu Bewerbungsgesprächen eingeladenen Bewerber und Bewerberinnen.

(5) Der Arbeitskreis setzt sich aus bis zu zwölf Personen zusammen, welche jeweils für vier Jahre gewählt werden. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Mitglieder, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Akademie. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Betriebsrats der Akademie nimmt als Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Der Arbeitskreis folgt dem Grundsatz der Selbstergänzung. Die Wahl sowie das Ausscheiden von Mitgliedern des Arbeitskreises sind dem Präsidium bekanntzugeben.

(6) Der Arbeitskreis gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, welche einer Bestätigung durch das Präsidium bedarf. In dieser sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Arbeitskreises zu normieren.

(7) Dem Arbeitskreis sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Arbeitskreises.

§ 68 Der Arbeitskreis schlägt für einen Zeitraum von vier Jahren mindestens einen Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. eine Gleichbehandlungsbeauftragte vor; dieser bzw. diese bedarf einer Bestätigung durch das Präsidium. Der Betriebsrat ist über die Bestellung zu informieren. Der bzw. die Gleichbehandlungsbeauftragte ist Anlaufstelle für allfällige Beschwerden in Fragen der Gleichstellung; er bzw. sie ist in Ausübung seiner bzw. ihrer Tätigkeit selbständig, unabhängig und weisungsfrei. Anzahl, Aufgaben und Kompetenzen sowie die regional bestimmte Zuständigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten regelt die Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 67 Abs. 6).

XI. Übergangsbestimmungen

§ 69 (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der Satzung (neue Stammfassung beschlossen am 11. März 2016 durch die Gesamtsitzung) durch den Bundespräsidenten bzw. die Bundespräsidentin in Kraft.

(2) Die Mitglieder der Akademie, des Präsidiums, der Forschungs- und Verwaltungseinrichtungen und sonstige Funktionäre und Funktionärinnen bzw. Gremien erlangen mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung jeweils ihre neue Rechtsstellung, soweit die Übergangsbestimmungen nicht anderes bestimmen.

§ 70 Mit der auf Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung folgenden Funktionsperiode des Präsidiums wird § 24 Abs. 1 wirksam.

§ 71 Die §§ 44 bis 54 dieser Geschäftsordnung werden erst für die bzw. mit der Neuwahl des Akademierats wirksam, welche innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung erfolgen soll. Für den Zeitraum davor gelten die §§ 55 bis 64 sowie deren Verweisungsnormen der Geschäftsordnung in der Fassung vom 28. Jänner 2011.

§ 72 (1) Das Finanzkuratorium gemäß §§ 65 f. der Geschäftsordnung in der Fassung vom 28. Jänner 2011 wird mit der Neuwahl des Akademierats (§ 71) aufgelöst.

(2) Soweit keine Neubestellung der wissenschaftlichen Beiräte oder einzelner ihrer Mitglieder gemäß §§ 61 und 62 dieser Geschäftsordnung durch das Präsidium erfolgt, bleiben die derzeitigen wissenschaftlichen Beiräte für die Dauer ihrer Funktionsperiode bestehen.